

Verkaufsstellen.

Bekanntmachung Gr. Bezirksamts vom 1. April 1909 Nr. 24537 IV.
Den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den Ahtuhr-Ladenschluß betr.
Mit Wirkung vom 1. April 1909 ab ergeht Bezirksamtliche Anordnung
betreffend:

den späteren Ladenschluß (nach 8 Uhr abends) an einzelnen Tagen des Jahres und die Ruhezeit der Angestellten.

I. Auf Grund von § 139 e der Gewerbeordnung dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis **9 Uhr abends** geöffnet sein:

1. **a l l e** Verkaufsstellen:

- am Donnerstag und Samstag vor Ostern (Karwoche);
- am Freitag und Samstag vor Pfingsten;
- am Mittwoch vor dem Fronleichnamstag;
- vom 15. bis einschließlich 24. Dezember täglich mit Ausnahme etwa in Abbg. v. diesen Zeitraum fallende Sonntage, an welchen 7 Uhr-Ladenschluß gilt. 1. X. 12
- Für den letzten Werktag im Dezember bleibt es beim 9 Uhr-Ladenschluß;

2. **a u ß e r d e m**:

die der Metzger des Stadtteils Neuenheim am Samstag vor dem Neuenheimer Kirchweihfest.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 40 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

II. Auf Grund von § 139 d Ziff. 3 der Gewerbeordnung finden die Bestimmungen des § 139 c über die Gewährung einer Ruhezeit und einer Mittagspause für die in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an den unter I aufgeführten Tagen keine Anwendung.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 30 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage innerhalb der gesetzlichen Grenze für etwaige unvorhergesehene Anlässe vorbehalten.

Außer an den ortspolizeilich bestimmten Tagen finden die Vorschriften des § 139 c der Gewerbeordnung ferner keine Anwendung (§ 139 d Ziff. 1 und 2):

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unerbüßlich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtung und Umzügen.

Im übrigen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren, welche in hiesiger Stadt in Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehrere Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden, sonst aber mindestens 10 Stunden betragen muß. Ferner muß innerhalb der Arbeitszeit den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden: für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

III. Während der Zeit, in der nach den Bestimmungen des Ahtuhrladenschlusses und der Bestimmung unter Ziff. I dieser Anordnung die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen (I), ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42, Abs. 1, Gew.-Ordn.), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55, Abs. 1, Ziff. 1 der Gewerbe-Ordnung) verboten.

Von vorstehendem Verbot des Feilbietens von Waren auf öffentlichen